

Hauptversammlung

2026

The number '0' in '2026' is replaced by a donut chart. The chart is divided into three segments: a dark blue segment at the top, a teal segment on the right, and a green segment on the left. The segments are separated by thin white lines.

- Einladung zur Hauptversammlung der Talanx Aktiengesellschaft am 7. Mai 2026

tal anx.

Versicherungen. Finanzen.

■ Tagesordnung und Vorschläge zur Beschlussfassung	2
■ Weitere Informationen zu den Tagesordnungspunkten	10
■ Hinweise zur Teilnahme und Stimmrechtsausübung	42
■ Angaben zu den Rechten der Aktionäre	45
■ Informationen zum Datenschutz für Aktionäre der Talanx Aktiengesellschaft	48
■ Konzernkennzahlen	49

Einladung zur Hauptversammlung

Talanx Aktiengesellschaft

Wertpapier-Kennnummer (WKN): TLX100

ISIN DE000TLX1005

Kennung des Ereignisses: GMETTLX120260507RSDE000TLX1005

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

hiermit laden wir Sie herzlich ein zur ordentlichen Hauptversammlung der Talanx Aktiengesellschaft, Hannover,

am Donnerstag, den 7. Mai 2026 um
10:30 Uhr (MESZ) (Einlass ab 09:00 Uhr (MESZ)),
im HCC Hannover Congress Centrum (Kuppelsaal),
Theodor-Heuss-Platz 1–3 in 30175 Hannover.

Tagesordnung und Vorschläge zur Beschlussfassung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses nebst zusammengefasstem Lagebericht für die Talanx Aktiengesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2025 sowie des Berichts des Aufsichtsrats

Die genannten Unterlagen enthalten auch den Vergütungsbericht und den erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289a, 315a des Handelsgesetzbuchs und sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.talanx.com/hv> zugänglich. Darüber hinaus werden die Unterlagen über die vorgenannte Internetseite der Gesellschaft auch während der Hauptversammlung zugänglich sein und in der Hauptversammlung erläutert werden.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Die Hauptversammlung hat zu diesem Tagesordnungspunkt 1 keinen Beschluss zu fassen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von 2.262.817.000,00 EUR (in Worten: zwei Milliarden zweihundertzweiundsechzig Millionen achthundertsiebzehntausend Euro) wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung von 3,60 EUR (in Worten: drei Euro und sechzig Cent) Dividende je dividendenberechtigter Stückaktie:	929.624.367,60 EUR
Gewinnvortrag auf neue Rechnung:	1.333.192.632,40 EUR
Bilanzgewinn:	2.262.817.000,00 EUR

Nach § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, also am 12. Mai 2026, fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands im Wege der Einzelentlastung abstimmen zu lassen.

Zur Entlastung stehen die folgenden im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Vorstands an:

- 3.1 Torsten Leue (Vorsitzender)
- 3.2 Jean-Jacques Henchoz (bis 31.03.2025)
- 3.3 Clemens Jungsthöfel (seit 01.04.2025)
- 3.4 Dr. Wilm Langenbach
- 3.5 Dr. Edgar Puls
- 3.6 Caroline Schlienkamp
- 3.7 Jens Warkentin
- 3.8 Dr. Jan Wicke

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Einzelentlastung abstimmen zu lassen.

Zur Entlastung stehen die folgenden im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats an:

- 4.1 Herbert K. Haas (Vorsitzender)
- 4.2 Jutta Hammer (stv. Aufsichtsratsvorsitzende)
- 4.3 Angela Titzrath (stv. Aufsichtsratsvorsitzende)
- 4.4 Natalie Bani Ardalan
- 4.5 Rainer-Karl Bock-Wehr
- 4.6 Dr. Joachim Brenk
- 4.7 Sebastian L. Gascard
- 4.8 Dr. Christof Günther
- 4.9 Dr. Hermann Jung
- 4.10 Dirk Lohmann
- 4.11 Christoph Meister
- 4.12 Dr. Sandra Reich
- 4.13 Matthias Rickel
- 4.14 Prof. Dr. Jens Schubert
- 4.15 Patrick Seidel
- 4.16 Norbert Steiner

- 5. Wahl des Abschlussprüfers, des Konzernabschlussprüfers, des Prüfers für die prüferische Durchsicht von Zwischenabschlüssen und Zwischenlageberichten sowie des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts**

5.1 Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Finanz- und Prüfungsausschusses vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 sowie, wenn und soweit derartige unterjährige (verkürzte) Abschlüsse und Zwischenlageberichte erstellt und einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden, zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von unterjährigen (verkürzten) Abschlüssen und Zwischenlageberichten für das Geschäftsjahr 2026 und des unterjährigen (verkürzten) Abschlusses und Zwischenlageberichts für das erste Quartal des Geschäftsjahrs 2027 zu bestellen.

5.2 Beschlussfassung über die Bestellung des Prüfers für den Nachhaltigkeitsbericht

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Finanz- und Prüfungsausschusses vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen.

Die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung [EU] Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen bedarf eines deutschen Umsetzungsgesetzes. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung steht eine Umsetzung der Richtlinie durch den deutschen Gesetzgeber in nationales Recht

noch aus. Eine Umsetzung wird für 2026 erwartet. Die Bestellung zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts erfolgt daher für den Fall, dass der deutsche Gesetzgeber in einem Umsetzungs-gesetz eine Bestellung des Prüfers durch die Hauptversammlung verlangt.

Der Finanz- und Prüfungsausschuss hat gemäß Art. 16 Abs. 2 Unterabsatz 3 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission) erklärt, dass seine Empfehlungen frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte sind und ihm keine Beschränkungen im Hinblick auf die Auswahl eines bestimmten Abschlussprüfers (Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung) auferlegt wurden.

6. Beschlussfassung über die Billigung des nach § 162 Aktiengesetz erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 162 AktG einen Bericht über die im Geschäftsjahr 2025 den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte und geschuldete Vergütung erstellt, welcher der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 AktG zur Billigung vorgelegt wird. Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus erfolgte auch eine inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigefügt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 zu billigen.

Der Vergütungsbericht ist ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.talanx.com/hv> zugänglich. Ferner wird der Vergütungsbericht über die vorgenannte Internetseite der Gesellschaft auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

7. Beschlussfassung über die Neuwahl des Aufsichtsrats der Gesellschaft

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und § 9 Abs. 1 der Satzung aus 16 Mitgliedern zusammen; acht Mitglieder werden durch die Anteilseigner und acht Mitglieder werden durch die Arbeitnehmer gewählt.

Die Amtszeiten der drei von der Hauptversammlung am 4. Mai 2023 gewählten Vertreter der Anteilseigner im derzeitigen Aufsichtsrat, Dr. Hermann Jung, Dirk Lohmann und Norbert Steiner, enden mit Ablauf der Hauptversammlung am 7. Mai 2026.

Nach § 9 Abs. 2 der Satzung erfolgt die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung regelmäßig für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Hauptversammlung hat gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung die Möglichkeit, bei der Wahl eine kürzere Amtszeit festzulegen. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden, um bei der Wahl die vom Aufsichtsrat beschlossenen Ziele für seine Zusammensetzung angemessen zu berücksichtigen und um flexibel auf sich ändernde Anforderungen an die Expertise reagieren zu können. Daher sollen die vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen als

Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat jeweils für drei Jahre gewählt werden. Damit wird das bestehende „Staggered Board“ auch für die Zukunft aufrechterhalten.

Gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG müssen mindestens 30 % der Aufsichtsratsmitglieder Frauen und mindestens ebenso viele Aufsichtsratsmitglieder Männer sein. Die Arbeitnehmervertreter haben aufgrund eines einstimmig gefassten Beschlusses der Gesamterfüllung gemäß § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG widersprochen. Der Mindestanteil ist daher von der Seite der Anteilseigner und der Seite der Arbeitnehmer jeweils getrennt zu erfüllen, wobei jeweils gemäß § 96 Abs. 2 Satz 4 AktG auf volle Personenzahlen mathematisch auf beziehungsweise abzurunden ist. Den acht Vertretern auf Seiten der Anteilseigner im Aufsichtsrat müssen daher mindestens zwei Frauen und mindestens zwei Männer angehören. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung gehören dem Aufsichtsrat insgesamt vier Frauen und zwölf Männer an, davon zwei Frauen als Vertreterinnen und sechs Männer als Vertreter der Anteilseigner. Das Mindestanteilsgebot ist daher derzeit erfüllt. Mit der Wahl der vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen für die Vertreter der Anteilseigner erhöht sich die Anzahl der Frauen bei den Anteilseignervertretern von zwei auf drei. Der jeweilige Mindestanteil von 30 % wird damit auch weiterhin erfüllt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen neu als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der Talanx AG zu wählen (wobei die Wahl jeweils als Einzelwahl erfolgen soll):

7.1 Dr. Annette Beller, Kassel

Mitglied in verschiedenen Verwaltungsräten, unter anderem im Verwaltungsrat der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

7.2 Martin Peters, Plochingen

Geschäftsführender Gesellschafter
Eberspächer Gruppe GmbH & Co. KG

7.3 Stephan Ruoff, Zug, Schweiz

Co-Leiter Private Debt & Credit Alternatives, Vorsitzender
der Geschäftsführung des ILS Bereichs von Schroders Capital

Die vorgeschlagenen Personen werden jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt, gewählt.

Die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats stützen sich auf die Empfehlungen des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats und berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben, die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele sowie das vom Aufsichtsrat erarbeitete Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Die Ziele und das Kompetenzprofil sind einschließlich des Stands der Umsetzung in der Erklärung zur Unternehmensführung zum Geschäftsjahr 2025 im Konzern-Geschäftsbericht veröffentlicht. Dieser ist ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.talanx.com/hv> zugänglich und wird über diese Internetseite der Gesellschaft auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Zwischen zwei der zur Wahl vorgeschlagenen Personen und der Talanx Aktiengesellschaft, Konzerngesellschaften sowie dem HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. als einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär bestehen bestimmte persönliche und/oder geschäftliche Beziehungen im Sinne von Empf. C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Insbesondere werden zwei der zur Wahl vorgeschlagenen Personen auch zur Wahl in den Aufsichtsrat des Mehrheitsaktionärs, HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G., vorgeschlagen. Ferner übt eine zur Wahl vorgeschlagene Person geschäftsführende Tätigkeiten in einem Unternehmen aus, welches Mitglied

beim HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. ist. Detailliertere Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte den Lebensläufen und Angaben zu bestimmten Mitgliedschaften, welche im Anschluss an die Tagesordnung im Abschnitt „Weitere Informationen zu den Tagesordnungspunkten“ abgedruckt sind. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen darüber hinaus keine für die Wahlentscheidung der Hauptversammlung maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zwischen den zur Wahl vorgeschlagenen Personen einerseits und der Talanx Aktiengesellschaft, deren Organen oder einem direkt oder indirekt mit mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien an der Talanx Aktiengesellschaft beteiligten Aktionär andererseits. Ferner bestehen derzeit darüber hinaus keine weiteren wesentlichen Tätigkeiten der zur Wahl vorgeschlagenen Personen für die Talanx Aktiengesellschaft im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Aufsichtsrat hat sich zudem bei den zur Wahl vorgeschlagenen Personen vergewissert, dass diese den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können.

Eine Qualifikationsmatrix mit Angaben zu den zur Wahl vorgeschlagenen Personen ist ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.talanx.com/hv> zugänglich.

Es ist zu beachten, dass die Amtszeiten aller Aufsichtsratsmitglieder mit der Eintragung der formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) enden. Daher ist unter Tagesordnungspunkt 8 („Beschlussfassung über die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) und Wahlen zum ersten Aufsichtsrat der Talanx SE“) eine erneute Wahl der Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat vorgesehen, um die Kontinuität und ordnungsgemäße Besetzung des Aufsichtsrats nach formwechselnder Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) sicherzustellen. Weitere Details hierzu finden Sie unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt.

8. Beschlussfassung über die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) und Wahlen zum ersten Aufsichtsrat der Talanx SE

8.1 Beschlussfassung über die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen, wobei gemäß § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG nur der Aufsichtsrat – gestützt auf eine entsprechende Empfehlung des Finanz- und Prüfungsausschusses – den Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers und des Nachhaltigkeitsprüfers für das erste Geschäftsjahr der Talanx SE (Ziffer X. des Umwandlungsplans) unterbreitet:

Dem Umwandlungsplan vom 17. März 2026 (Urkunde der Notarin Dr. Carmen Heermann mit Amtssitz in Hannover, Aegidientorplatz 2A, UVZ-Nr. 86/2026) über die Umwandlung der Talanx Aktiengesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) wird zugestimmt. Die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung der Talanx SE wird genehmigt.

Der Umwandlungsplan und die ihm als Anlage beigefügte Satzung sind im Anschluss an die Tagesordnung im Abschnitt „Weitere Informationen zu den Tagesordnungspunkten“ abgedruckt.

Der Umwandlungsplan und die ihm als Anlage beigefügte Satzung sind außerdem ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.talanx.com/hv> zugänglich und werden über die vorgenannte Internetseite der Gesellschaft auch während der Hauptversammlung zugänglich sein. In gleicher Weise sind über die vorgenannte Internetseite der Gesellschaft auch die folgenden Unterlagen zugänglich:

- der Umwandlungsbericht des Vorstands der Talanx AG vom 26. März 2026 und
- die Bescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-Verordnung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 26. März 2026.

8.2 Beschlussfassung über die Wahlen zum ersten Aufsichtsrat der Talanx SE

Nach weit verbreiteter Auffassung enden die Ämter der derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister. Daher sollen die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Talanx SE neu bestellt werden.

Nach Art. 40 Abs. 2, Abs. 3 der SE-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft), § 17 SE-Ausführungsgesetz (SE-AG) und § 9 Abs. 1 der Satzung der Talanx SE besteht der erste Aufsichtsrat aus 16 Mitgliedern. Acht Mitglieder werden durch die Anteilseigner und acht Mitglieder durch die Arbeitnehmer gewählt. Das Bestellungsverfahren für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Talanx SE ist Gegenstand eines Verhandlungsverfahrens nach Maßgabe des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG). Dieses Verhandlungsverfahren ist zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung noch nicht abgeschlossen.

Nach § 9 Abs. 2 der Satzung der Talanx SE erfolgt die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung regelmäßig für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Um bereits bei der Wahl die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats angemessen zu berücksichtigen und um flexibel auf sich ändernde Anforderungen an die Expertise reagieren zu können, soll die vorgeschlagene Amtszeit für einige der nachstehend genannten Personen nicht die regelmäßige Amtszeit von vier Jahren umfassen. Damit wird das bestehende „Staggered Board“ auch für die Zukunft aufrechterhalten.

Im Aufsichtsrat der Talanx SE müssen gemäß § 17 Abs. 2 SEAG Frauen und Männer jeweils mit einem Anteil von mindestens 30 % vertreten sein, wobei auf volle Personenzahlen mathematisch auf- beziehungsweise abzurunden ist. Mit der Wahl der vorgeschlagenen Personen, darunter drei Frauen und fünf Männer, wird der Mindestanteil von 30 % erfüllt. Der Vorstand beabsichtigt, dem besonderen Verhandlungsgremium im Verhandlungsverfahren nach dem SEBG eine Fortführung der derzeit geltenden Regeln über die Gesamt- bzw. Getrennterfüllung der Geschlechterquote vorzuschlagen. Dies würde insbesondere eine Fortsetzung des von den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der Talanx Aktiengesellschaft beschlossenen Widerspruchs gegen die Gesamterfüllung ermöglichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die folgenden Personen als Anteilseignervertreter in den ersten Aufsichtsrat der Talanx SE zu wählen (wobei die Wahl jeweils als Einzelwahl erfolgen soll):

8.2.1 Dr. Annette Beller, Kassel

Mitglied in verschiedenen Verwaltungsräten, unter anderem im Verwaltungsrat der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

8.2.2 Dr. Joachim Brenk, Lübeck

Vorstandsvorsitzender der L. Possehl & Co. mbH

8.2.3 Dr. Christof Günther, Merseburg

Geschäftsführer der InfraLeuna GmbH

8.2.4 Herbert Haas, Burgwedel

Aufsichtsratsvorsitzender der Talanx AG und des HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G.

8.2.5 Martin Peters, Plochingen

Geschäftsführender Gesellschafter
Eberspächer Gruppe GmbH & Co. KG

8.2.6 Dr. Sandra Reich, Gräfelfing

Selbstständige Unternehmensberaterin für Sustainable Finance

8.2.7 Stephan Ruoff, Zug, Schweiz

Co-Leiter Private Debt & Credit Alternatives, Vorsitzender der Geschäftsführung des ILS Bereichs von Schroders Capital

8.2.8 Angela Titzrath, Hamburg

Mitglied in verschiedenen Aufsichtsräten, unter anderem im Aufsichtsrat der Deutsche Lufthansa AG

Die Bestellung aller vorgeschlagenen Personen soll mit Wirkung ab der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der Gesellschaft erfolgen. Dr. Joachim Brenk, Dr. Christof Günther und Dr. Sandra Reich sollen jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, längstens bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2031, bestellt werden. Herbert Haas und Angela Titzrath sollen jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, längstens bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2030, bestellt werden. Dr. Annette Beller, Martin Peters und Stephan Ruoff sollen jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, längstens bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2029, bestellt werden. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird in allen vorgenannten Fällen nicht mitgerechnet. Es ist vorgesehen, dass Herr Herbert Haas im Fall seiner Wahl durch die Hauptversammlung für den Vorsitz des ersten Aufsichtsrats der Talanx SE vorgeschlagen wird.

Weitere Angaben zu den zur Wahl vorgeschlagenen Personen, insbesondere zu deren Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen, entnehmen Sie bitte den Lebensläufen und Angaben zu bestimmten Mitgliedschaften, welche im Anschluss an die Tagesordnung im Abschnitt „Weitere Informationen zu den Tagesordnungspunkten“ abgedruckt sind. Die Lebensläufe sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung auch über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.talanx.com/hv> zugänglich und werden über die vorgenannte Internetseite der Gesellschaft auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats stützen sich auf die Empfehlungen des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats und berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben, die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele sowie das vom Aufsichtsrat erarbeitete Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Die Ziele und das Kompetenzprofil sind einschließlich des Stands der Umsetzung in der Erklärung zur Unternehmensführung zum Geschäftsjahr 2025 im Konzern-Geschäftsbericht veröffentlicht. Dieser ist ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.talanx.com/hv> zugänglich und wird über diese Internetseite der Gesellschaft auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Zwischen mehreren der zur Wahl vorgeschlagenen Personen und der Talanx Aktiengesellschaft, Konzerngesellschaften sowie dem HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. als einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär bestehen bestimmte persönliche und/oder geschäftliche Beziehungen im Sinne von Empf. C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Insbesondere haben mehrere der zur Wahl vorgeschlagenen Personen einen Sitz im Aufsichtsrat des Mehrheitsaktionärs HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. Ferner üben drei der zur Wahl vorgeschlagenen Personen geschäftsführende Tätigkeiten in Unternehmen aus, welche Mitglied beim HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. sind. Detailliertere Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte den Lebensläufen und Angaben zu bestimmten Mitgliedschaften, welche im Anschluss an die Tagesordnung im Abschnitt „Weitere Informationen zu den Tagesordnungspunkten“ abgedruckt sind. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen darüber hinaus keine für die Wahlentscheidung der Hauptversammlung maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zwischen den zur Wahl vorgeschlagenen Personen einerseits und der Gesellschaft, deren Organen oder einem direkt oder indirekt mit mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien an der Gesellschaft beteiligten Aktionär andererseits. Ferner bestehen derzeit darüber hinaus keine weiteren wesentlichen Tätigkeiten der zur Wahl vorgeschlagenen Personen für die Gesellschaft im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Aufsichtsrat hat sich zudem bei den zur Wahl vorgeschlagenen Personen vergewissert, dass diese den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können.

Eine Qualifikationsmatrix mit Angaben zu den zur Wahl vorgeschlagenen Personen ist ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.talanx.com/hv> zugänglich.

Weitere Informationen zu den Tagesordnungspunkten

Umwandlungsplan vom 17. März 2026 über die Umwandlung der Talanx Aktiengesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) nebst Satzung der Talanx SE (zu Tagesordnungspunkt 8.1)

Umwandlungsplan über die Umwandlung der
Talanx Aktiengesellschaft in eine Europäische
Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE)

Vorbemerkung

- A. Die Talanx Aktiengesellschaft („Talanx AG“ oder „Gesellschaft“) ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz und Hauptverwaltung in Hannover, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nummer HRB 52546 eingetragen. Ihre Geschäftsadresse lautet HDI-Platz 1, 30659 Hannover, Deutschland. Die Talanx AG leitet eine internationale Unternehmensgruppe, die in den Bereichen Erst- und Rückversicherung sowie Finanzdienstleistungen tätig ist (zusammen der „Talanx-Konzern“).
- B. Das Grundkapital der Talanx AG beträgt 322.786.238,75 Euro und ist eingeteilt in 258.228.991 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien. Der anteilige Betrag je Aktie am Grundkapital der Talanx AG beträgt 1,25 Euro je Aktie.
- C. Die Aktien der Talanx AG mit der Wertpapierkennnummer (WKN) TLX100 (ISIN: DE000TLX1005) sind zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (Teilbereich Prime Standard) und an der Börse Hannover zugelassen sowie an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Stuttgart und Tradegate Exchange notiert. Die Aktien der Talanx AG können über die elektronische Handelsplattform XETRA der Deutschen Börse AG gehandelt werden. Die Talanx AG war bereits vom 12. Dezember 2012 bis zum 24. September 2018 und ist nunmehr seit dem 29. Oktober 2021 dem Aktienindex MDAX zugeordnet.
- D. In konsequenter Fortführung der europäischen und internationalen Ausrichtung des Unternehmens soll die Talanx AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i. V. m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („SE-VO“) in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, im Folgenden „SE“) unter der Firma „Talanx SE“ umgewandelt werden. Die Voraussetzungen dafür liegen vor: Die Talanx AG hält seit mehr als zwei Jahren indirekt eine Vielzahl von Tochtergesellschaften, die dem Recht anderer Mitgliedstaaten der EU unterliegen. Insbesondere hält die Talanx AG indirekt die Mehrheit des Kapitals und der Stimmrechte an folgenden Gesellschaften:
- (i) seit dem 1. Juni 2012 eine – inzwischen auf 100 % aufgestockte – Mehrheitsbeteiligung an der Towarzystwo Ubezpieczeń Europa SA mit Sitz in Wrocław (Breslau), Polen, eingetragen unter der Unternehmensregister-Nummer KRS 000002736, und
 - (ii) seit dem 1. Juli 2012 eine – inzwischen auf 100 % aufgestockte – Mehrheitsbeteiligung an der Towarzystwo Ubezpieczeń i Reasekuracji „WARTA“ SA mit Sitz in Warschau, Polen, eingetragen unter der Unternehmensregister-Nummer KRS 0000016432.

Die Gesellschaftsanteile der vorgenannten Gesellschaften werden jeweils von der HDI International AG mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 60717, gehalten, deren Aktien ihrerseits zu 100 % von der Gesellschaft gehalten werden.

- E. In der Rechtsform der SE sieht die Talanx AG die zeitgemäße und zur international geprägten Unternehmenskultur passende Rechtsform. Der Talanx-Konzern hat neben dem Geschäft in Deutschland bedeutende Geschäftsaktivitäten in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, insbesondere in Polen, und ist international tätig. Die Umwandlung steht für die zunehmend globale Ausrichtung und Identität der Talanx AG und des Talanx-Konzerns. Durch den Formwechsel erhalten die Arbeitnehmer der in der EU gelegenen Niederlassungen und Tochtergesellschaften des Talanx-Konzerns erstmalig Beteiligungsrechte bei der Besetzung des Aufsichtsrats der Talanx SE. Die Rechtsform der SE eröffnet der

Gesellschaft zudem größere Spielräume für die Ausgestaltung der Organverfassung als die Aktiengesellschaft. Auch wenn diese Gestaltungsspielräume im Rahmen der Umwandlung nur in geringem Umfang genutzt werden und keine weitergehenden Planungen existieren, bieten sie Möglichkeiten für die Weiterentwicklung des Talanx-Konzerns.

Dies vorausgeschickt, stellt der Vorstand der Talanx AG folgenden Umwandlungsplan gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO auf:

I. Umwandlung

1. Die Talanx AG wird gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in die Rechtsform einer SE durch Formwechsel umgewandelt.
2. Die Umwandlung wird wirksam mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft („Umwandlungszeitpunkt“).
3. Die Umwandlung der Talanx AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die Umwandlung hat insbesondere keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Gesellschaft und den börsenmäßigen Handel der Aktien.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung der Talanx AG, die noch nicht erledigt sind, bestehen nach Wirksamwerden der Umwandlung in die Talanx SE unverändert fort. Dazu zählen insbesondere die Ermächtigungen zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien, zum Ausschluss des Andienungs- und Bezugsrechts sowie zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien und die Ermächtigungen zur Ausgabe von Namensschuldverschreibungen mit bedingten Wandlungspflichten und der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie zur Ausgabe von Schuldverschreibungen (Wandel- und Optionsanleihen) und Gewinnschuldverschreibungen sowie Genussrechten mit der Möglichkeit zur Verbindung mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder (bedingten) Wandlungspflichten sowie nachrangiger Finanzinstrumente ohne Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten, soweit sie § 221 AktG unterfallen, und zum Ausschluss des Bezugsrechts. Diese Ermächtigungen wurden von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 5. Mai 2022 zu Tagesordnungspunkten 7 bis 10 beschlossen und haben jeweils eine Laufzeit bis zum 4. Mai 2027.

II. Firma, Sitz, Satzung

1. Die Gesellschaft soll nach erfolgter Umwandlung als „Talanx SE“ firmieren.
2. Sitz der Talanx SE ist weiterhin Hannover, Deutschland. Dort befindet sich auch die Hauptverwaltung.
3. Die Talanx SE erhält die Satzung, die diesem Umwandlungsplan als Anlage beigefügt ist („SE-Satzung“).

III. Grundkapital und Aktien

1. Das gesamte Grundkapital der Talanx AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe und Einteilung in auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien wird zum Grundkapital der Talanx SE mit derselben Höhe und Einteilung in auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien.
2. Zum Umwandlungszeitpunkt entsprechen
 - (i) die Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der Talanx SE (§ 5 Abs. 1 der SE-Satzung) der Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der Talanx AG (§ 5 Abs. 1 der Satzung der Talanx AG),
 - (ii) das bedingte Kapital I gemäß § 6 Abs. 1 der SE-Satzung dem bedingten Kapital I gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Talanx AG,
 - (iii) das bedingte Kapital II gemäß § 6 Abs. 2 der SE-Satzung dem bedingten Kapital II gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der Talanx AG,
 - (iv) das genehmigte Kapital gemäß § 7 der SE-Satzung dem genehmigten Kapital gemäß § 7 der Satzung der Talanx AG und
 - (v) die Vergütung des Aufsichtsrats gemäß § 13 der SE-Satzung der Vergütung des Aufsichtsrats der Talanx AG gemäß § 12 der Satzung der Talanx AG.

Abweichend von Satz 1 dieser Ziffer III.2 reduziert sich der Betrag des genehmigten Kapitals bzw. des bedingten Kapitals I bzw. II und erhöht sich die Grundkapitalziffer sowie die Angabe zur Zahl der Aktien entsprechend, falls die Talanx AG vor dem Umwandlungszeitpunkt von dem genehmigten Kapital oder dem bedingten Kapital I bzw. II Gebrauch machen sollte. Sonstige Änderungen hinsichtlich der Höhe des Grundkapitals, der enthaltenen Beträge der bedingten Kapitalia und des genehmigten Kapitals der Talanx AG sowie der Vergütung des Aufsichtsrats, insbesondere etwaige von einer Hauptversammlung der Talanx AG vor dem Umwandlungszeitpunkt beschlossene Änderungen, gelten auch für die Talanx SE.

Der Aufsichtsrat der Talanx AG (hilfsweise der Aufsichtsrat der Talanx SE) wird ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aus dieser Ziffer III.2 ergebende Änderungen hinsichtlich der genannten Beträge und der Einteilung der Kapitalia sowie Änderungen, von denen das Registergericht eine Eintragung der Umwandlung abhängig macht, jeweils soweit sie nur die Fassung betreffen, in der SE-Satzung vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der Talanx AG vorzunehmen.

3. Die Aktionäre der Talanx AG werden mit Wirksamwerden der Umwandlung Aktionäre der Talanx SE. Sie werden in derselben Art, in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der Talanx SE beteiligt, wie sie vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der Talanx AG beteiligt waren. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt besteht.
4. Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, ist keine Barabfindung anzubieten, da ein solches Angebot auf Barabfindung gesetzlich nicht vorgesehen ist.
5. Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Talanx AG und den börsenmäßigen Handel der Aktien sowie auf die bestehende Einbeziehung der Aktien in Börsenindizes.

IV. Organe der Gesellschaft

Gemäß §§ 8, 9 der SE-Satzung wird – entsprechend der heutigen Verfassung der Talanx AG – eine dualistische Leitungsstruktur bestehend aus einem Vorstand als Leitungsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 39 SE-VO und einem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 40 SE-VO eingerichtet.

V. Vorstand

1. Die Ämter der Vorstandsmitglieder der Talanx AG enden mit dem Umwandlungszeitpunkt.
2. Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Talanx SE ist vorgesehen, dass die derzeit amtierenden Vorstandsmitglieder der Talanx AG vom Aufsichtsrat der Talanx SE vor Wirksamwerden der Umwandlung aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Umwandlung zu Mitgliedern des Vorstands der Talanx SE bestellt werden. Mitglieder des Vorstands der Talanx AG sind derzeit:
 - Torsten Leue (Vorsitzender),
 - Clemens Jungsthöfel,
 - Dr. Wilm Langenbach,
 - Dr. Edgar Puls,
 - Caroline Schlienkamp,
 - Jens Warkentin, und
 - Dr. Jan Wicke.

VI. Aufsichtsrat

1. Die Talanx AG hat derzeit einen nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes zusammengesetzten Aufsichtsrat, der gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Talanx AG aus 16 Mitgliedern besteht. Acht Mitglieder werden durch die Anteilseigner und acht Mitglieder durch die Arbeitnehmer gewählt, wobei die Geschlechterquote des § 9 Abs. 2 AktG gilt.
2. Die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder enden mit dem Umwandlungszeitpunkt.
3. Sofern in einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE keine abweichenden Regelungen getroffen werden, wird bei der Talanx SE gemäß § 9 Abs. 1 der SE-Satzung ein Aufsichtsrat aus 16 Mitgliedern gebildet, von denen acht Vertreter der Anteilseigner und acht Vertreter der Arbeitnehmer sind, die von der Hauptversammlung bestellt werden. Die aus Deutschland kommenden Arbeitnehmervertreter werden nach den Vorschriften des SEBG, insbesondere § 36 SEBG gewählt. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter aus anderen Mitgliedsstaaten richtet sich nach den Vorschriften des jeweiligen Landes. Bestimmt eine nach Maßgabe des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) geschlossene Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ein von diesen Vorschriften abweichendes Bestellungsverfahren

für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, werden die Arbeitnehmervertreter gemäß dem vereinbarten Bestellungsverfahren bestellt. Im Aufsichtsrat der Talanx SE müssen gem. § 17 Abs. 2 SEAG Frauen und Männer jeweils mit einem Anteil von mindestens 30 Prozent vertreten sein.

4. Die Wahl der Anteilseignervertreter des ersten Aufsichtsrats der Talanx SE soll durch die ordentliche Hauptversammlung erfolgen, die am 7. Mai 2026 über die Zustimmung zur Umwandlung der Talanx AG in die Talanx SE beschließt. Dieser Hauptversammlung werden unter Tagesordnungspunkt 8 die nachfolgend aufgeführten Personen zur Wahl vorgeschlagen, die – mit Ausnahme von Dr. Annette Beller, Martin Peters und Stephan Ruoff – dem aktuellen Aufsichtsrat der Talanx AG bereits angehören:
 - Dr. Annette Beller, Kassel, Mitglied in verschiedenen Verwaltungsräten, unter anderem im Verwaltungsrat der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale,
 - Dr. Joachim Brenk, Lübeck, Vorstandsvorsitzender der L. Possehl & Co. mbH,
 - Dr. Christof Günther, Merseburg, Geschäftsführer der InfraLeuna GmbH,
 - Herbert Haas, Burgwedel, Aufsichtsratsvorsitzender der Talanx AG und des HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G.,
 - Martin Peters, Plochingen, Geschäftsführender Gesellschafter der Eberspächer Gruppe GmbH & Co. KG,
 - Dr. Sandra Reich, Gräfelfing, selbstständige Unternehmensberaterin für Sustainable Finance,
 - Stephan Ruoff, Zug, Schweiz, Co-Leiter Private Debt & Credit Alternatives, Vorsitzender der Geschäftsführung des ILS Bereichs von Schroders Capital,
 - Angela Titzrath, Hamburg, Mitglied in verschiedenen Aufsichtsräten, unter anderem im Aufsichtsrat der Deutsche Lufthansa AG.

Die Bestellung aller vorgeschlagenen Kandidaten soll mit Wirkung ab dem Umwandlungszeitpunkt erfolgen. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder Herbert Haas und Angela Titzrath soll jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, erfolgen, längstens bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2030. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder Dr. Joachim Brenk, Dr. Christof Günther und Dr. Sandra Reich soll jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, erfolgen, längstens bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2031. Die Bestellung der Kandidaten Dr. Annette Beller, Martin Peters und Stephan Ruoff soll jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, erfolgen, längstens bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2029. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird in allen vorgenannten Fällen nicht mitgerechnet.

Der bisherige Vorsitzende des Aufsichtsrats der Talanx AG, Herbert Haas, beabsichtigt, in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats der Talanx SE für die Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Talanx SE zu kandidieren.

5. Unter der Bedingung, dass ein/e in Ziffer VI.4. genannte/r Kandidat/in in der Hauptversammlung am 7. Mai 2026 die erforderliche Mehrheit erhält, erfolgt die jeweilige Bestellung vorsorglich auch gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO durch diese Urkunde. Gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO können die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats „durch die Satzung bestellt“ werden, wobei gemäß Art. 6 SE-VO eine Bestellung in der Gründungsurkunde, d.h. im vorliegenden Umwandlungsplan, genügt.

VII. Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

1. Im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE wurde ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer („Arbeitnehmer“) der Talanx AG eingeleitet (vgl. § 12 Abs. 2 SE-VO). Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 („SEBG“). Ergänzend hierzu sind die jeweiligen nationalen Vorschriften zur Umsetzung der SE-Richtlinie in den jeweiligen Mitgliedsstaaten in Bezug auf bestimmte Aspekte des Verfahrens anzuwenden. Das SEBG sieht Verhandlungen zwischen der Unternehmensleitung der Gründungsgesellschaft – dem Vorstand der Talanx AG – und den Arbeitnehmern vor, die dabei durch ein von ihnen oder ihren Vertretungen bestimmtes sogenanntes besonderes Verhandlungsgremium („BVG“) repräsentiert werden.
2. Gegenstand des Verhandlungsverfahrens ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung, insbesondere über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Talanx SE und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen, mit dem Vorstand der Talanx AG zu vereinbarenden Weise. Die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer richten sich dann nach dieser Beteiligungsvereinbarung. Auch die Geltung der gesetzlichen Auffangregelungen (§§ 22 bis 33 SEBG und §§ 34 bis 38 SEBG) kann ganz oder in Teilen vereinbart werden.

Wird im Verhandlungsverfahren keine Einigung erzielt, gilt die gesetzliche Auffangregelung. Es ist dann gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 SEBG ein SE-Betriebsrat kraft Gesetzes einzurichten. Außerdem bleibt gemäß § 35 Abs. 1 SEBG die Regelung zur Mitbestimmung erhalten, die in der Gesellschaft vor der Umwandlung bestanden hat. Dies bedeutet, dass der Aufsichtsrat der Talanx SE zu gleichen Teilen aus Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern zu bestehen hat. Die Verteilung der Arbeitnehmersitze auf die verschiedenen Mitgliedsstaaten erfolgt durch den SE-Betriebsrat nach § 36 Abs. 1 SEBG. Die aus Deutschland kommenden Arbeitnehmervertreter werden nach den Vorschriften des SEBG, insbesondere § 36 Abs. 3 SEBG gewählt. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter aus anderen Mitgliedsstaaten richtet sich nach den Vorschriften des jeweiligen Landes. Die so ermittelten Arbeitnehmervertreter werden der Hauptversammlung der Talanx SE zur Bestellung vorgeschlagen (§ 36 Abs. 4 SEBG). Die Hauptversammlung ist an diese Vorschläge gebunden. Im Folgenden wird zusammenfassend der Verfahrensstand des Verhandlungsverfahrens beschrieben.

3. Einleitung des Verhandlungsverfahrens

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer wurde gemäß § 4 Abs. 1 und 2 SEBG dadurch eingeleitet, dass die Leitung der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier: der Vorstand der Talanx AG – die Arbeitnehmervertretungen der Talanx AG sowie der betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe in den Mitgliedstaaten am 5. Dezember 2025 über das Umwandlungsvorhaben informiert und zur Bildung des BVG aufgefordert hat.

4. Bildung, Zusammensetzung und Konstituierung des BVG

Bildung und Zusammensetzung des BVG richten sich im Einzelnen nach §§ 4 bis 10 SEBG. Das BVG hat

sich dementsprechend aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen Mitgliedstaaten, in denen Arbeitnehmer des Talanx-Konzerns beschäftigt sind, zusammengesetzt.

4.1 Sitzverteilung auf die Mitgliedstaaten

Gemäß § 5 Abs. 1 SEBG entfällt auf jeden Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer beschäftigt sind, mindestens ein Sitz im BVG. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich um jeweils einen weiteren Sitz, sofern die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer überschreitet.

Ausgehend von den zum Zeitpunkt der Einleitung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens aktuellen Beschäftigungszahlen hat sich folgende Sitzverteilung ergeben:

Mitgliedstaat	Anzahl Arbeitnehmer	% (gerundet)	Delegierte im BVG
Belgien	125	0,65 %	1
Dänemark	157	0,82 %	1
Deutschland	11.287	58,61 %	6
Frankreich	286	1,49 %	1
Griechenland	30	0,16 %	1
Irland	93	0,48 %	1
Italien	735	3,82 %	1
Niederlande	263	1,37 %	1
Norwegen	9	0,05 %	1
Österreich	335	1,74 %	1
Polen	5.343	27,74 %	3
Portugal	4	0,02 %	1
Schweden	449	2,33 %	1
Slowakei	11	0,06 %	1
Spanien	99	0,51 %	1
Tschechien	21	0,11 %	1
Ungarn	12	0,06 %	1
Gesamt:	19.259	100 %	24

4.2 Wahl der auf Deutschland entfallenden Mitglieder des BVG

Die auf Deutschland entfallenden Mitglieder des BVG wurden in geheimer und unmittelbarer Wahl durch ein Wahlgremium gewählt, welches entsprechend § 8 Abs. 2 SEBG aus den Mitgliedern der auf höchster Ebene vorhandenen Arbeitnehmervertretungen gebildet wurde. Gewählt wurden Arbeitnehmer der inländischen Gesellschaften und Betriebe. Für jedes Mitglied wurde ein Ersatzmitglied gewählt. Da dem BVG mehr als zwei Mitglieder aus Deutschland angehören, war gemäß §§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 1 Satz 2 SEBG jedes dritte Mitglied auf Vorschlag einer Gewerkschaft zu wählen,

die in einem an der Gründung der SE beteiligten Unternehmen vertreten ist. Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft wurde von einem Vertreter der Gewerkschaft unterzeichnet.

4.3 Wahl der übrigen Mitglieder des BVG

Die Wahl bzw. Bestellung der auf die anderen betroffenen Mitgliedstaaten entfallenden Mitglieder des BVG erfolgte nach den Rechtsordnungen der jeweiligen Mitgliedstaaten.

4.4 Konstituierende Sitzung des BVG

Nachdem alle Mitglieder des BVG benannt wurden, hat der Vorstand der Talanx AG am 23. Februar 2026 zur konstituierenden Sitzung des BVG eingeladen.

Das BVG wird sich voraussichtlich am 9. April 2026 auf Einladung des Vorstands der Talanx AG konstituieren. Mit dem Tag der Konstituierung endet das Verfahren für die Bildung des BVG und es beginnen die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Talanx AG und dem BVG über die Beteiligungsvereinbarung.

5. Kosten des Verhandlungsverfahrens

Die Kosten, die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstanden sind bzw. noch entstehen, trägt die Talanx AG bzw. nach dem Umwandlungszeitpunkt die Talanx SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die erforderlichen und angemessenen sachlichen und persönlichen Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG einschließlich der Verhandlungen sowie die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG.

VIII. Sonstige Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Da die Umwandlung der Talanx AG in die Talanx SE nicht zur Auflösung der Gesellschaft oder zur Gründung einer neuen juristischen Person führt, sondern der Rechtsträger identitätswahrend fortgeführt wird, ergeben sich grundsätzlich keine weiteren Auswirkungen auf die Beschäftigung der Arbeitnehmer und auf ihre Vertretung als in Ziffer VII. dargestellt. Insbesondere bestehen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Talanx AG, die mit der Talanx AG geschlossenen Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, Gesamtbetriebsvereinbarungen und Konzernbetriebsvereinbarungen sowie die gegen die Talanx AG gerichteten Ansprüche und Anwartschaften aus betrieblicher Altersversorgung und Pensionszusagen nach dem Umwandlungszeitpunkt inhaltlich unverändert mit der Talanx SE fort. Ebenso wird die Mitgliedschaft der Talanx AG in Arbeitgeberverbänden von der Talanx SE fortgeführt. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der übrigen Gesellschaften des Talanx-Konzerns und die dort geschlossenen Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen sowie die dort bestehenden Ansprüche und Anwartschaften aus betrieblicher Altersversorgung und Pensionszusagen bleiben von der Umwandlung ebenfalls unberührt.
2. Die bestehenden Betriebe der Talanx AG und die weiteren Betriebe der Gesellschaften des Talanx-Konzerns bleiben von der Umwandlung unberührt. Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit der bestehenden Betriebsräte und Gesamtbetriebsräte, des Konzernbetriebsrats, der Sprecherausschüsse, der Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie Schwerbehinderten- und Gesamtschwerbehindertenvertretungen sowie der Konzernschwerbehindertenvertretung bleiben unberührt.
3. Sonstige Maßnahmen im Zuge der Umwandlung, die Auswirkung auf die Situation der Arbeitnehmer der Talanx AG und ihrer Tochtergesellschaften haben, sind nicht vorgesehen.

IX. Sonderrechte/-vorteile

1. Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO werden über die in Ziffer III.3 genannten Aktien hinaus keine besonderen Rechte in der Talanx SE im Zuge der Umwandlung gewährt. Maßnahmen im Hinblick auf solche Personen sind im Zuge der Umwandlung nicht vorgesehen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass besondere Rechte (z. B. Wandlungs-, Options- oder Genussrechte) von Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien wegen des Kontinuitätsprinzips unangetastet bleiben; die Sonderrechte setzen sich in der Rechtsform der SE unverändert fort. Für die Inhaber dieser Rechte sind keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.
2. Weder einem unabhängigen Sachverständigen (vgl. Art. 37 Abs. 6 SE-VO), noch einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Talanx AG werden im Zuge der Umwandlung Sondervorteile gewährt (vgl. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO). Es wird auch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass von der Bestellung der Mitglieder des Vorstands der Talanx AG zu Mitgliedern des Vorstands der Talanx SE auszugehen ist (siehe dazu Ziffer V.2 dieses Umwandlungsplans).
3. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die zum unabhängigen Sachverständigen im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestellte PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und zum Prüfer für den Nachhaltigkeitsbericht für das erste Geschäftsjahr der Talanx SE bestellt wird (siehe dazu Ziffer X. dieses Umwandlungsplans).

X. Abschlussprüfer

Nach Auffassung des Vorstands der Talanx AG behält der von der Hauptversammlung zu bestellende Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie Prüfer für die prüferische Durchsicht von unterjährigen (verkürzten) Abschlüssen und Zwischenlageberichten und Prüfer für den Nachhaltigkeitsbericht seine Ämter auch für die Talanx SE. Vorsorglich wird hiermit für den Fall, dass diese Ämter mit Wirksamwerden der Umwandlung enden, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, für das erste Geschäftsjahr der Talanx SE zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie, wenn und soweit derartige unterjährige (verkürzte) Abschlüsse und Zwischenlageberichte erstellt und einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden, zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von unterjährigen (verkürzten) Abschlüssen und Zwischenlageberichten für das erste Geschäftsjahr der Talanx SE und des unterjährigen (verkürzten) Abschlusses und Zwischenlageberichts für das erste Quartal des Folgegeschäftsjahrs und zum Prüfer für den Nachhaltigkeitsbericht des ersten Geschäftsjahrs der Talanx SE bestellt. Das erste Geschäftsjahr der Talanx SE ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung wirksam wird.

XI. Kosten

Die Talanx AG, nach dem Umwandlungszeitpunkt die Talanx SE, trägt die mit der Beurkundung dieses Umwandlungsplans und seiner Durchführung entstehenden Kosten von bis zu 2.000.000 Euro (insbesondere Notarkosten, Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Kosten des unabhängigen Sachverständigen, die Kosten des besonderen Verhandlungsgremiums und die Honorare der die Umwandlung begleitenden Rechtsanwälte und Steuerberater).

Anlage

Satzung der Talanx SE

Weitere Informationen zu den Tagesordnungspunkten

Umwandlungsplan vom 17. März 2026 über die Umwandlung der Talanx Aktiengesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) nebst Satzung der Talanx SE (zu Tagesordnungspunkt 8.1)

Satzung der Talanx SE

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma lautet Talanx SE.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hannover.

§ 2 Unternehmensgegenstand

- (1) Die Gesellschaft leitet eine internationale Unternehmensgruppe, die in den Bereichen Erst- und Rückversicherung sowie Finanzdienstleistungen tätig ist. Sie kann ferner im Bereich der Kapitalanlage, der Rückversicherung sowie des Dienstleistungsgeschäfts tätig sein.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder sie oder die Beteiligung daran veräußern sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

§ 3 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Informationen an eingetragene Aktionäre der Gesellschaft können mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital beträgt 322.786.238,75 Euro (in Worten: dreihundertzweiundzwanzig Millionen siebenhundertsechsdachtzig Tausend zweihundertachtunddreißig Euro und fünfund-siebzig Cent). Es ist eingeteilt in 258.228.991 (in Worten: zweihundertachtundfünfzig Millionen zweihundertachtundzwanzig Tausend neuhunderteinundneunzig) auf den Namen lautende Stückaktien. Das Grundkapital ist erbracht worden durch Umwandlung der Talanx Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE).
- (2) Die Entscheidung über die Ausgabe sowie die Form von Aktienurkunden und etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine und alle damit zusammenhängenden Einzelheiten obliegt dem Vorstand. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch der Anspruch der Aktionäre auf die Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen.
- (3) Die Einlagen brauchen bei auf den Namen lautenden Aktien nicht voll eingezahlt zu sein. Das Grundkapital kann auch erhöht werden, wenn ausstehende Einlagen auf das bisherige Grundkapital noch eingefordert werden können.
- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.
- (5) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist.

§ 6 Bedingtes Kapital

- (1) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 93.750.000,00 (in Worten: dreiundneunzig Millionen siebenhundertfünfzigtausend Euro), eingeteilt in bis zu 75.000.000 (in Worten: fünfund-siebzig Millionen) Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,25 (in Worten: ein Euro und fünfundzwanzig Cent), bedingt erhöht (bedingtes Kapital I). Die Art der Stückaktien bestimmt sich nach dem im Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien bestehenden Aktientyp. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die zur Wandlung Verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegebenen Namensschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes aufgrund des unter Tagesordnungspunkt 9 Buchstabe a) gefassten Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 5. Mai 2022 bis zum 4. Mai 2027 ausgegeben bzw. garantiert werden, ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses zu bestimmenden Wandlungsverhältnis. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
- (2) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 62.500.000,00 (in Worten: zweiundsechzig Millionen fünfhunderttausend Euro), eingeteilt in bis zu 50.000.000 (in Worten: fünfzig Millionen) Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,25 (in Worten: ein Euro und fünfundzwanzig Cent), bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die Art der Stückaktien bestimmt sich nach dem im Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien bestehenden Aktientyp. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Stückaktien an die Gläubiger von Schuldverschreibungen (Wandlungs- und Optionsanleihen) und Gewinnschuldverschreibungen sowie Genussrechten mit

Wandlungs- oder Optionsrechten oder (bedingten) Wandlungspflichten und/oder nachrangige (hybride) Finanzinstrumente zur Schaffung von Eigenmittelbestandteilen im Sinne des § 89 VAG (bzw. einer Nachfolgeregelung) bzw. im Sinne der sog. Solvabilität (Solvency) II-Richtlinie (Richtlinie 2009/138/EG) und darauf bezogener nationaler oder von der Europäischen Union beschlossener Umsetzungsmaßnahmen in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit ihre Begebung etwa wegen einer gewinnabhängigen Verzinsung, der Ausgestaltung der Verlustteilnahme oder aus anderen Gründen der Zustimmung der Hauptversammlung nach § 221 AktG bedarf (gemeinsam nachstehend „Schuldverschreibungen“) die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes aufgrund des unter Tagesordnungspunkt 10 gefassten Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 5. Mai 2022 bis zum 4. Mai 2027 ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem Preis, der gemäß dem vorgenannten Ermächtigungsbeschluss als Umtausch- oder Bezugspreis festgelegt wird. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung von Schuldverschreibungen gemäß dem vorgenannten Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 5. Mai 2022 und nur insoweit durchzuführen, wie zur Wandlung verpflichtete oder berechnigte Gläubiger von Schuldverschreibungen ihre Wandel- oder Optionsrechte ausüben bzw. ihre etwaigen (bedingten) Wandlungspflichten erfüllen und soweit nicht bereits existierende Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 7 Genehmigtes Kapital

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital in der Zeit bis zum 4. Mai 2027 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 151.776.508,25 (in Worten: einhunderteinundfünfzig Millionen siebenhundertsechundsiebzig Tausend fünfhundertacht Euro und fünfundzwanzig Cent) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022/1).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen,
- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Wandel- und/ oder Optionsschuldverschreibungen sowie Wandelgenussrechte, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneter Konzernunternehmen ausgegeben wurden, in dem Umfang ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts beziehungsweise nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustünde, oder
- wenn der auf die neuen Aktien entfallende anteilige Betrag am Grundkapital 10 % des bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung und bei der Beschlussfassung über die Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, wenn der Ausschluss im

überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt. Die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 31.637.516,50 (in Worten: einunddreißig Millionen sechshundertsiebenunddreißigtausend fünfhundertsechzehn Euro und fünfzig Cent) nicht übersteigen; auf diese Grenze sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen bzw. die Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden; anzurechnen sind ferner Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden.

Ferner ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats von dem nach Absatz 1 bestehenden Genehmigten Kapital 2022/I einen Betrag von bis zu EUR 2.186.486,25 (in Worten: zwei Millionen einhundertsechsdachtzig Tausend vierhundertsechsdachtzig Euro und fünfundzwanzig Cent) durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien als Belegschaftsaktien zu verwenden. Der Vorstand ist zu diesem Zweck ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um die neuen Aktien an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem ihrer Konzernunternehmen stehen, auszugeben. Von der Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens bis zu dem in Satz 1 genannten Betrag Gebrauch gemacht werden.

III. Vorstand

§ 8 Zusammensetzung, Vertretung

- (1) Der Vorstand als Leitungsorgan der Gesellschaft gemäß Artikel 38 Buchstabe b) der SE-Verordnung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
- (3) Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach den Gesetzen und der Satzung sowie nach einer Geschäftsordnung zu führen. Soweit der Aufsichtsrat keine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt, gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.

IV. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan der Gesellschaft gemäß Artikel 38 Buchstabe b) der SE-Verordnung besteht aus 16 Mitgliedern. Acht Mitglieder werden durch die Anteilseigner und acht Mitglieder durch die Arbeitnehmer gewählt. Die Hauptversammlung ist an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden. Bestimmt eine nach Maßgabe des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) geschlossene Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ein abweichendes Bestellungsverfahren für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, werden die Arbeitnehmervertreter gemäß dem vereinbarten Bestellungsverfahren bestellt.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für die von ihr gewählten Aufsichtsratsmitglieder bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- (3) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dem Vorstand der Gesellschaft niederlegen; der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.
- (5) Die Hauptversammlung kann Ersatzmitglieder für die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bestellen. Ein Ersatzmitglied kann für ein oder mehr als ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner bestellt werden.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen oder zur Abstimmung aufgefordert sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit gesetzlich nicht eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag (Stichentscheid), sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist. Einem Stellvertreter, der Arbeitnehmervertreter ist, steht ein Recht zum Stichentscheid nicht zu.

§ 10 Vorsitzender, Stellvertreter, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat. Die Wahl soll in einer Sitzung im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, erfolgen; diese Sitzung bedarf keiner besonderen Einberufung. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Wenn der Vorsitzende, der Stellvertreter oder – wenn mehrere Stellvertreter gewählt sind – einer der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt ausscheidet, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat bildet unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters zur Wahrnehmung der Aufgabe gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 Mitbestimmungsgesetz einen Ausschuss, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein Mitglied der Anteilseigner und der Arbeitnehmer angehören. Diese weiteren Mitglieder werden jeweils mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Anteilseigner bzw. der Arbeitnehmer gewählt.
- (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und sie, soweit gesetzlich zulässig, zu Entscheidungen ermächtigen.

§ 11 Änderung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, welche nur deren Fassung betreffen.

§ 12 Zustimmungspflichtige Maßnahmen und Geschäfte

- (1) Der Vorstand nimmt die folgenden Maßnahmen und Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vor:
 - a) Die Verabschiedung der strategischen Grundsätze und Zielsetzungen für die Gesellschaft und den Konzern,
 - b) die Verabschiedung der Jahresplanung der Gesellschaft und des Konzerns, und
 - c) die Verabschiedung der mittel- und langfristigen Gesellschafts- und Konzernplanung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann weitere Maßnahmen und Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 13 Vergütungen

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten jährlich eine feste Vergütung. Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird erstmalig für das Geschäftsjahr 2021 und bis auf Weiteres auf 100.000,00 EUR pro Mitglied festgesetzt (Festvergütung). Die Vergütung des Vorsitzenden

beläuft sich auf 250.000,00 EUR, die der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden auf jeweils 150.000,00 EUR.

- (2) Für die Mitglieder des Finanz- und Prüfungsausschusses und des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten des Aufsichtsrats wird erstmalig für das Geschäftsjahr 2021 und bis auf Weiteres eine weitere Vergütung in Höhe von 25.000,00 EUR pro Mitglied festgesetzt. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse erhalten das Zweifache dieses Betrages.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung. Dies gilt entsprechend für Mitgliedschaften in Aufsichtsratsausschüssen.
- (4) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird neben dem Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats und für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen des Aufsichtsrats jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.000,00 EUR gezahlt. Als Teilnahme an einer Sitzung gilt auch die Teilnahme per Telefon, Videokonferenz oder mithilfe ähnlicher gebräuchlicher Kommunikationsmittel.
- (5) Die unter Abs. (1) und Abs. (2) genannten Vergütungsbestandteile für ein Geschäftsjahr werden mit Ablauf der Hauptversammlung fällig, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das betreffende Geschäftsjahr beschließt. Das unter Abs. (4) genannte Sitzungsgeld wird am Tag der jeweiligen Sitzung fällig und wie die übrigen Vergütungsbestandteile an die Mitglieder des Aufsichtsrats überwiesen. Fallen zwei oder mehrere Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse auf einen Tag, so wird insgesamt nur ein Sitzungsgeld geschuldet.
- (6) Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.
- (7) Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz und technische Unterstützung in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung stellen.

V. Hauptversammlung

§ 14 Ort, Einberufung, virtuelle Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft, in einer Gemeinde in der Region Hannover oder in einer Gemeinde in Deutschland mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anzumelden haben (§ 15), im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden, soweit nicht kürzere Fristen gesetzlich zulässig sind. Dabei werden der Tag der Bekanntmachung und der letzte Tag, an dem sich die Aktionäre zu der Hauptversammlung angemeldet haben müssen, nicht mitgerechnet.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung der am 8. Mai 2025 beschlossenen Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft.

§ 15 Teilnahmerecht, Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Bevollmächtigung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, in der auch eine Erleichterung von der Textform bestimmt werden kann. § 135 AktG bleibt unberührt.
- (3) Hat die Gesellschaft Stimmrechtsvertreter benannt und werden diese Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, kann die Vollmacht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in jeder von der Gesellschaft zugelassenen Weise erteilt werden. Die Einzelheiten für die Bevollmächtigung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand kann Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.
- (6) In dem Falle einer virtuellen Hauptversammlung darf die Teilnahme der Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen; dies gilt jedoch nicht für den Versammlungsleiter, sofern dieser ein Mitglied des Aufsichtsrats ist.

§ 16 Vorsitz

- (1) Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats. Ist keines von diesen Mitgliedern des Aufsichtsrats anwesend oder zur Leitung der Versammlung bereit, wird der Versammlungsleiter von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre durch Wahl bestimmt.
- (2) Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er bestimmt insbesondere die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen sowie die Reihenfolge der Redner.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- (einschließlich Nachfrage-) und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen gestalten und beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für

den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.

- (4) Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Aufzeichnung und Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise anordnen.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Für einen Beschluss über die Änderung der Satzung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten und nicht gesetzlich zwingend eine höhere Kapitalmehrheit vorgeschrieben ist.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 18 Jahresabschluss

Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

§ 19 Gewinnverwendung

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie einen die Hälfte übersteigenden Teil des Jahresüberschusses, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, in andere Gewinnrücklagen einstellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.
- (2) Die Hauptversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- (3) Im Falle teileingezahlter Aktien wird die Dividende nach dem Betrag der geleisteten Einlage berechnet. Für Einlagen, die im Laufe eines Geschäftsjahres geleistet werden, kann der Beginn der Gewinnberechtigung auf den Zeitpunkt der Erbringung der Einlage festgelegt, auf den Anfang des laufenden Geschäftsjahres zurückverlegt oder bis zum Anfang des nächsten Geschäftsjahres aufgeschoben werden.
- (4) Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann der Vorstand nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre zahlen.
- (5) Die Hauptversammlung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich zu oder anstelle der Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 Treuepflicht

Jeder Aktionär ist kraft seiner Mitgliedschaft gegenüber der Gesellschaft und seinen Mitaktionären verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft zu beachten und eine willkürliche oder unverhältnismäßige Rechtsausübung zu unterlassen. Er hat insbesondere im Rahmen einer rechtlichen Auseinandersetzung mit der Gesellschaft angemessene Rücksicht auf deren Belange zu nehmen.

§ 21 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der Talanx Aktiengesellschaft in die Talanx SE in Höhe von bis zu 2.000.000 Euro wird von der Gesellschaft getragen.

Weitere Informationen zu den Tagesordnungspunkten

Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidatinnen und -kandidaten (zu Tagesordnungspunkt 7)



Dr. Annette Beller

Mitglied in verschiedenen Verwaltungsräten, unter anderem im Verwaltungsrat der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Persönliche Daten

Geburtsjahr: 1960
Nationalität: deutsch
Wohnort: Kassel

Beruflicher Werdegang

2021–2024

Vorsitzende des Aufsichtsrats B. Braun Melsungen AG

2018–2024

B. Braun Familienholding Verwaltungs SE – Mitglied des Vorstands

2018–2024

B. Braun SE, Melsungen – CFO

2011–2021

B. Braun Melsungen AG – CFO

1995–2011

B. Braun Melsungen AG – Direktorin Finanzen, Steuern und Rechnungswesen

1989 – 1995

Wollert-Elmendorff Deutsche Industrie Treuhand GmbH (Deloitte)
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf

1984 – 1988

Institut für Rechnungs- und Prüfungswesen privater und öffentlicher Betriebe an der Georg-August-Universität Göttingen –
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Angaben gemäß Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK):

Es ist beabsichtigt, Frau Dr. Beller der nächsten ordentlichen Hauptversammlung des HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. am 24. Juni 2026 zur Wahl für die kommende Amtsperiode des Aufsichtsrats des HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. vorzuschlagen.

Ausbildung

Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Georg-August-Universität Göttingen, Promotion zum Dr. rer. pol. an der Georg-August-Universität Göttingen

Berufsexamina: Steuerberaterin, Wirtschaftsprüferin

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten

GFT Technologies SE (Mitglied des Verwaltungsrats und Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba) (Mitglied des Verwaltungsrats und Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

Senat der Fraunhofer Gesellschaft (Mitglied und Vorsitzende des Prüfungsausschusses)



■ **Martin Peters**

Geschäftsführender Gesellschafter
Eberspächer Gruppe GmbH & Co. KG

Persönliche Daten

Geburtsjahr: 1966
Nationalität: deutsch
Wohnort: Plochingen

Beruflicher Werdegang

Seit 2001
Eberspächer Gruppe GmbH & Co. KG – Geschäftsführender
Gesellschafter

2000 – 2001
J. Eberspächer GmbH & Co. KG – Abteilungsleiter Finanzen

1994 – 1999
Sparkasse Passau – verschiedene Positionen; zuletzt Marktdirektor

Ausbildung

Studium der Betriebswirtschaftslehre und fachspezifischer
Sprachen, Universität Passau

**Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden
inländischen Aufsichtsräten**

Keine

**Mitgliedschaften in vergleichbaren in- oder ausländischen
Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen**

LBBW (Beirat)

SaarLB (Wirtschaftsbeirat)

Südwestmetall – Verband der Metall- und Elektroindustrie BW e. V.
(Vorstand)

RKW Baden-Württemberg (Rationalisierungs- und Innovationszentrum
der Deutschen Wirtschaft e. V.) (Vorstandsvorsitzender)

Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA) (Beirat)

Angaben gemäß Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK):

Es ist beabsichtigt, Herrn Peters der nächsten ordentlichen Hauptversammlung des HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. am 24. Juni 2026 zur Wahl für die kommende Amtsperiode des Aufsichtsrats des HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. vorzuschlagen. Ferner ist Herr Peters geschäftsführender Gesellschafter der Eberspächer Gruppe GmbH & Co. KG, einem Mitgliedsunternehmen des HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G.



■ Stephan Ruoff

Co-Leiter Private Debt & Credit Alternatives, Vorsitzender der Geschäftsführung des ILS Bereichs von Schroders Capital

Persönliche Daten

Geburtsjahr: 1968
Nationalität: deutsch
Wohnort: Zug, Schweiz

Beruflicher Werdegang

Seit 2023
Schroders Capital – Co-Leiter Private Debt & Credit Alternatives, Vorsitzender ILS

2020 – 2023
Schroders Capital ILS (ehemals Schroders Secquaero) – Leiter

2019 – 2020
Schroders Secquaero – Stellvertretender Leiter

2015 – 2019
Tokio Millennium Re (Tokio Marine Group) – CEO der Gruppe

2013 – 2015
Tokio Millennium Re (Tokio Marine Group) – Group CUO & Leiter Europa

2011 – 2013
Tokio Millennium Re – CEO, Niederlassung Zürich

2008 – 2011
Münchener Rück – Client Management Executive, Hauptsitz München

2004 – 2008

Münchener Rück – Geschäftsführer, Niederlassung Paris

1998 – 2003

Münchener Rück – Manager und Chefsingenieur, Verbindungsbüro Taipeh

1997 – 1998

Münchener Rück – Underwriter im Bereich technische Versicherungen, Hauptverwaltung München

1996 – 1997

AXENS (ehemals Institut Français du Pétrole) – Ausbilder und technischer Berater, Raffinerie Leuna, Deutschland

1995 – 1996

Institut Français du Pétrole – Ingenieur für Inbetriebnahme und Abnahme, Raffinerie Ssangyong, Südkorea

1994 – 1995

Institut Français du Pétrole – Verfahrenstechniker, Hauptsitz Paris

Ausbildung

Universität St. Gallen, Diplom in Versicherungsmanagement

Technische Universität Berlin, Deutschland; Dipl. Ing. Chemieingenieurwesen

Ecole des Mines de Saint-Etienne, Frankreich; Ingénieur civil des mines

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten

Keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

Keine

Weitere Informationen zu den Tagesordnungspunkten

Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidatinnen und -kandidaten (zu Tagesordnungspunkt 8.2)



■ Dr. Annette Beller

Mitglied in verschiedenen Verwaltungsräten, unter anderem im Verwaltungsrat der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Persönliche Daten

Geburtsjahr: 1960
Nationalität: deutsch
Wohnort: Kassel

Beruflicher Werdegang

2021–2024

Vorsitzende des Aufsichtsrats B. Braun Melsungen AG

2018–2024

B. Braun Familienholding Verwaltungs SE – Mitglied des Vorstands

2018–2024

B. Braun SE, Melsungen – CFO

2011–2021

B. Braun Melsungen AG – CFO

1995–2011

B. Braun Melsungen AG – Direktorin Finanzen, Steuern und Rechnungswesen

1989 – 1995

Wollert-Elmendorff Deutsche Industrie Treuhand GmbH (Deloitte)
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf

1984 – 1988

Institut für Rechnungs- und Prüfungswesen privater und öffentlicher Betriebe an der Georg-August-Universität Göttingen –
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Angaben gemäß Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK):

Es ist beabsichtigt, Frau Dr. Beller der nächsten ordentlichen Hauptversammlung des HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. am 24. Juni 2026 zur Wahl für die kommende Amtsperiode des Aufsichtsrats des HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. vorzuschlagen.

Ausbildung

Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Georg-August-Universität Göttingen, Promotion zum Dr. rer. pol. an der Georg-August-Universität Göttingen

Berufsexamina: Steuerberaterin, Wirtschaftsprüferin

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten

GFT Technologies SE (Mitglied des Verwaltungsrats und Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba) (Mitglied des Verwaltungsrats und Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

Senat der Fraunhofer Gesellschaft (Mitglied und Vorsitzende des Prüfungsausschusses)



■ Dr. Joachim Brenk

Vorstandsvorsitzender
der L. Possehl & Co. mbH

Persönliche Daten

Geburtsjahr: 1961
Nationalität: deutsch
Wohnort: Lübeck

Beruflicher Werdegang

Seit 2017

L. Possehl & Co. mbH – Vorsitzender des Vorstands

2009 – 2017

L. Possehl & Co. mbH – Mitglied des Vorstands
(seit 2013 stv. Vorsitzender des Vorstands)

2004 – 2009

Homag Group AG – verschiedene Vorstandspositionen;
zuletzt Sprecher des Vorstands

1992 – 2004

Neumag GmbH/Neumünster – verschiedene Positionen;
zuletzt Geschäftsführer

1989 – 1992

Muhr & Bender GmbH & Co. KG – verschiedene Positionen;
zuletzt Entwicklungsingenieur

Ausbildung

Studium des Maschinenbaus an der RWTH Aachen
Promotion zum Dr.-Ing.

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten

HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G.¹⁾

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

Keine

Angaben gemäß Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK):

Herr Dr. Brenk ist seit dem 22. Juni 2023 Mitglied des Aufsichtsrats des Mehrheitsaktionärs HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. und es ist beabsichtigt, der nächsten ordentlichen Hauptversammlung des HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. am 24. Juni 2026 seine Wiederwahl für die kommende Amtsperiode des Aufsichtsrats des HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. vorzuschlagen. Ferner ist Herr Dr. Brenk Vorsitzender des Vorstands der L. Possehl mbH & Co., einem Mitgliedsunternehmen des HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G.

¹⁾ Diese Aufsichtsratsmitgliedschaft besteht bei einem wesentlich an der Talanx Aktiengesellschaft beteiligten Aktionär, d. h. einem Aktionär, der mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Talanx Aktiengesellschaft hält.



■ **Dr. Christof Günther**

Geschäftsführer
der InfraLeuna GmbH

Persönliche Daten

Geburtsjahr: 1969
Nationalität: deutsch
Wohnort: Merseburg

Beruflicher Werdegang

Seit 2012

InfraLeuna GmbH – Alleiniger Geschäftsführer

2009 – 2012

ILE InfraLeuna Energiegesellschaft mbH – Geschäftsführer

2004 – 2008

InfraLeuna GmbH – Leiter Vertrieb

2000 – 2004

E.ON Energiekonzern – verschiedene Führungspositionen

1997 – 2000

Prof. Homburg und Partner GmbH – Senior Consultant mit den Beratungsschwerpunkten Marketing- und Vertriebsstrategie

1987 – 1988

VEB Reparaturwerk „Clara Zetkin“ – Prüffeldmonteur

1985 – 1987

VEB Reparaturwerk „Clara Zetkin“ – Ausbildung zum Elektromaschinenbauer

Angaben gemäß Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK):

Herr Dr. Günther ist seit dem 22. Juni 2023 Mitglied des Mehrheitsaktionärs HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. und es ist beabsichtigt, der nächsten ordentlichen Hauptversammlung des HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. am 24. Juni 2026 seine Wiederwahl für die kommende Amtsperiode des Aufsichtsrats des HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. vorzuschlagen. Ferner ist Herr Dr. Günther Geschäftsführer der InfraLeuna GmbH, einem Mitgliedsunternehmen des HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G.

¹⁾ Diese Aufsichtsratsmitgliedschaft besteht bei einem wesentlich an der Talanx Aktiengesellschaft beteiligten Aktionär, d. h. einem Aktionär, der mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Talanx Aktiengesellschaft hält.

Ausbildung

Studium der Elektrotechnik und Betriebswirtschaftslehre an der TU Ilmenau und Berlin

Promotion zum Dr. rer. pol. an der Universität Mannheim

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten

HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G.¹⁾

Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e. V.

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

Keine



■ Herbert K. Haas

Aufsichtsratsvorsitzender der Talanx AG
und des HDI Haftpflichtverband der
Deutschen Industrie V.a.G.

Persönliche Daten

Geburtsjahr: 1954
Nationalität: deutsch
Wohnort: Burgwedel

Beruflicher Werdegang

2006–2018

Talanx AG und HDI Haftpflichtverband der
Deutschen Industrie V.a.G. – Vorsitzender des Vorstands

2002–2006

Talanx AG und HDI Haftpflichtverband der
Deutschen Industrie V.a.G. – Mitglied des Vorstands

1994–2002

Hannover Rückversicherung AG und
E+S Rückversicherung AG – Mitglied des Vorstands

1989–1994

Hannover Rückversicherung AG und E+S Rückversicherung AG –
Abteilungsleiter Finanzwesen, Beteiligungen, Controlling,
Steuern

1985–1989

Insurance Corporation of Hannover, USA –
Vice President Finance und Chief Financial Officer

1984–1985

Hannover Rückversicherung AG –
Referatsleiter Beteiligungsverwaltung

1982–1984

E+S Rückversicherung AG – Vorstandsassistent

1980–1982

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen – Referent in der
Abteilung „Finanzaufsicht über Schaden- und Unfall- sowie Rück-
versicherungsunternehmen“

Ausbildung

Studium der Betriebswirtschaftslehre an der TU Berlin

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten

Hannover Rück SE^{1), 2)} (stv. Vorsitz)

HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G.^{1) 3)} (Vorsitz)

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

Keine

Angaben gemäß Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK):

Herr Haas ist seit dem 13. Juni 2018 Vorsitzender des Aufsichtsrats des Mehrheitsaktionärs HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. und es ist beabsichtigt, der nächsten ordentlichen Hauptversammlung des HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. am 24. Juni 2026 seine Wiederwahl für die kommende Amtsperiode des Aufsichtsrats des HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. vorzuschlagen.

¹⁾ Konzernmandat

²⁾ Börsennotiert

³⁾ Diese Aufsichtsratsmitgliedschaft besteht bei einem wesentlich an der Talanx Aktiengesellschaft beteiligten Aktionär, d. h. einem Aktionär, der mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Talanx Aktiengesellschaft hält.



■ **Martin Peters**

Geschäftsführender Gesellschafter
Eberspächer Gruppe GmbH & Co. KG

Persönliche Daten

Geburtsjahr: 1966
Nationalität: deutsch
Wohnort: Plochingen

Beruflicher Werdegang

Seit 2001

Eberspächer Gruppe GmbH & Co. KG – Geschäftsführender
Gesellschafter

2000 – 2001

J. Eberspächer GmbH & Co. KG – Abteilungsleiter Finanzen

1994 – 1999

Sparkasse Passau – verschiedene Positionen; zuletzt Marktdirektor

Ausbildung

Studium der Betriebswirtschaftslehre und fachspezifischer
Sprachen, Universität Passau

**Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden
inländischen Aufsichtsräten**

Keine

**Mitgliedschaften in vergleichbaren in- oder ausländischen
Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen**

LBBW (Beirat)

SaarLB (Wirtschaftsbeirat)

Südwestmetall – Verband der Metall- und Elektroindustrie BW e. V.
(Vorstand)

RKW Baden-Württemberg (Rationalisierungs- und Innovationszentrum
der Deutschen Wirtschaft e. V.) (Vorstandsvorsitzender)

Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA) (Beirat)

Angaben gemäß Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK):

Es ist beabsichtigt, Herrn Peters der nächsten ordentlichen Hauptversammlung des HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. am 24. Juni 2026 zur Wahl für die kommende Amtsperiode des Aufsichtsrats des HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. vorzuschlagen. Ferner ist Herr Peters geschäftsführender Gesellschafter der Eberspächer Gruppe GmbH & Co. KG, einem Mitgliedsunternehmen des HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G.



■ **Dr. Sandra Reich**

Selbstständige Unternehmensberaterin
für Sustainable Finance

Persönliche Daten

Geburtsjahr: 1977
Nationalität: deutsch
Wohnort: Gräfelfing

Beruflicher Werdegang

Seit 2019

Dr. Sandra Reich Unternehmensberatung,
Gräfelfing – Inhaberin

2018 – 2019

NKI – Institut für nachhaltige Kapitalanlagen GmbH,
München – Direktorin

2016 – 2017

Norddeutsche Landesbank, Singapur –
Head of German Desk Asia Pacific

2009 – 2016

BÖAG Börsen AG, Hamburg und Hannover – Mitglied des Vorstands
Börse Hamburg und Börse Hannover – Geschäftsführerin

2004 – 2009

BÖAG Börsen AG – verschiedene Positionen;
zuletzt stv. Vorstandsmitglied

1999 – 2003

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG – Kundenberaterin

1995 – 1999

Sparkasse Parchim-Lübz – Ausbildung zur Bankkauffrau,
Kundenberaterin

Ausbildung

Studium Wirtschaftsrecht
an der Fachhochschule Nordostniedersachsen, Lüneburg

Promotion zum Dr. jur.
an der Carl von Ossietzky Universität, Oldenburg

**Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden
inländischen Aufsichtsräten**

Aurubis AG¹⁾, Hamburg

GLS Bank, Bochum

**Mitgliedschaften in vergleichbaren in- oder ausländischen
Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen**

Keine

¹⁾ Börsennotiert



■ **Stephan Ruoff**

Co-Leiter Private Debt & Credit Alternatives, Vorsitzender der Geschäftsführung des ILS Bereichs von Schroders Capital

Persönliche Daten

Geburtsjahr: 1968
Nationalität: deutsch
Wohnort: Zug, Schweiz

Beruflicher Werdegang

Seit 2023
Schroders Capital – Co-Leiter Private Debt & Credit Alternatives, Vorsitzender ILS

2020 – 2023
Schroders Capital ILS (ehemals Schroders Secquaero) – Leiter

2019 – 2020
Schroders Secquaero – Stellvertretender Leiter

2015 – 2019
Tokio Millennium Re (Tokio Marine Group) – CEO der Gruppe

2013 – 2015
Tokio Millennium Re (Tokio Marine Group) – Group CUO & Leiter Europa

2011 – 2013
Tokio Millennium Re – CEO, Niederlassung Zürich

2008 – 2011
Münchener Rück – Client Management Executive, Hauptsitz München

2004 – 2008

Münchener Rück – Geschäftsführer, Niederlassung Paris

1998 – 2003

Münchener Rück – Manager und Chefsingenieur, Verbindungsbüro Taipeh

1997 – 1998

Münchener Rück – Underwriter im Bereich technische Versicherungen, Hauptverwaltung München

1996 – 1997

AXENS (ehemals Institut Français du Pétrole) – Ausbilder und technischer Berater, Raffinerie Leuna, Deutschland

1995 – 1996

Institut Français du Pétrole – Ingenieur für Inbetriebnahme und Abnahme, Raffinerie Ssangyong, Südkorea

1994 – 1995

Institut Français du Pétrole – Verfahrenstechniker, Hauptsitz Paris

Ausbildung

Universität St. Gallen, Diplom in Versicherungsmanagement

Technische Universität Berlin, Deutschland; Dipl. Ing. Chemieingenieurwesen

Ecole des Mines de Saint-Etienne, Frankreich; Ingénieur civil des mines

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten

Keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

Keine



■ Angela Titzrath

Mitglied in verschiedenen Aufsichtsräten,
unter anderem im Aufsichtsrat der Deutsche Lufthansa AG

Persönliche Daten

Geburtsjahr: 1966
Nationalität: deutsch
Wohnort: Hamburg

Beruflicher Werdegang

2017–2025

Hamburger Hafen und Logistik AG – Vorsitzende des Vorstands

2016–2025

Hamburger Hafen und Logistik AG – Mitglied des Vorstands

2014–2016

Investorin; Unternehmerin; Beirätin

2012–2014

Deutsche Post AG – Vorstand Personal und
Arbeitsdirektorin

2011–2012

Daimler AG, Geschäftsbereich Busse – Vorstand Vertrieb;
EvoBus AG – Geschäftsführung

2005–2011

Daimler AG – Vice President Executive Management Development

2002–2005

Mercedes-Benz Vitoria, Spanien – Mitglied der Unternehmensleitung

2000–2002

DaimlerChrysler AG – Bereichsleitung Konzernstrategie

1999–2000

DaimlerChrysler Bank – Geschäftsführung;
DC Finanzdienstleistungen Europa – Mitglied der Geschäftsführung;
DaimlerChrysler AG – Leitung des Post Merger Integrationsteams
Daimler + Chrysler

1996–1999

Credit of Canada, Kanada – Geschäftsführerin, CEO;
MB Credit Corporation, USA – Mitglied der Geschäftsführung;
Daimler-Benz InterServices Debis AG – Mitglied der nordamerika-
nischen Geschäftsführung

1994–1995

Daimler-Benz InterServices Debis AG – Assistentin des Vorstands;
Leiterin interne und externe Kommunikation

1991–1994

Mercedes-Benz Finanziaria S.p.A., Italien – Leiterin Operatives und
Strategisches Controlling

1989–1991

Institut für Unternehmensführung, Ruhr-Universität Bochum –
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Ausbildung

Studium der Wirtschaftswissenschaften/Romanischen Philologie
an der Ruhr-Universität Bochum

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten

Deutsche Lufthansa AG¹⁾

Evonik AG¹⁾

HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G.²⁾ (Stv. Vorsitz)

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

Keine

Angaben gemäß Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK):

Frau Titzrath ist seit dem 13. Juni 2018 Mitglied des Aufsichtsrats des Mehrheitsaktionärs HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. und es ist beabsichtigt, der nächsten ordentlichen Hauptversammlung des HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. am 24. Juni 2026 ihre Wiederwahl für die kommende Amtsperiode des Aufsichtsrats des HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. vorzuschlagen.

¹⁾ Börsennotiert

²⁾ Diese Aufsichtsratsmitgliedschaft besteht bei einem wesentlich an der Talanx Aktiengesellschaft beteiligten Aktionär, d. h. einem Aktionär, der mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Talanx Aktiengesellschaft hält.

Hinweise zur Teilnahme und Stimmrechtsausübung

Aktionärsportal

Die Gesellschaft hat einen Internetservice für Aktionäre zur Hauptversammlung eingerichtet. Das Aktionärsportal ist zugänglich über die Internetseite <https://www.talanx.com/aktionaersportal>. Detailinformationen hierzu finden Sie in dem den Einladungsunterlagen beigefügten Antwortformular sowie über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.talanx.com/hv>. Die Aktionäre finden in den ihnen übersandten Einladungsunterlagen die persönlichen Zugangsdaten, um das Aktionärsportal zu nutzen. Aktionäre, die ihre Einladung zur Hauptversammlung per E-Mail erhalten, finden in dieser E-Mail die zum Log-in erforderlichen Informationen.

Das Aktionärsportal wird voraussichtlich ab dem 26. März 2026 zur Verfügung stehen.

Anmeldung zur Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der weiteren teilnahmegebundenen Aktionärsrechte sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich **bis spätestens 30. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Zeitpunkt des Zugangs)**

- **unter der Postadresse:**
Hauptversammlung Talanx AG
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH
Postfach 57 03 64
22772 Hamburg
- **oder elektronisch über das Aktionärsportal:**
<https://www.talanx.com/aktionaersportal>
- **oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse:**
hv-service.talanx@adeus.de

angemeldet haben und zum Zeitpunkt der Hauptversammlung für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zu der Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Eine Verfügung kann jedoch Auswirkungen auf die Teilnahmeberechtigung und die Berechtigung zur Ausübung von Aktionärsrechten haben, da hierfür der Aktienbestand laut Aktienregister zum Zeitpunkt der Hauptversammlung maßgeblich ist. Dieser wird dem Bestand des Aktienregisters am **30. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ)** (= technisch maßgeblicher Bestandsstichtag, sogenanntes Technical Record Date), entsprechen, da aus abwicklungstechnischen Gründen zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und dem Ende des Tages der Hauptversammlung, das heißt vom 1. Mai 2026, 00:00 Uhr (MESZ) bis einschließlich 7. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ), keine Umschreibungen im Aktienregister stattfinden.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre haben im Rahmen der gesetzlichen und in der Satzung vorgesehenen Bestimmungen die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten – zum Beispiel einen Intermediär (wie etwa ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine Person, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung er bietet – ausüben zu lassen. Auch in diesem Fall ist für eine ordnungsgemäße Anmeldung entsprechend den oben unter „Anmeldung zur Hauptversammlung“ genannten Voraussetzungen Sorge zu tragen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihre Änderung, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Dies kann postalisch bis zum 6. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Zeitpunkt des Zugangs), an die oben unter „Anmeldung zur Hauptversammlung“ genannte Anschrift vorgenommen werden. Bitte verwenden Sie hierfür das den Anmeldeunterlagen beigefügte Antwortformular.

Außerdem stehen hierfür bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung durch den Versammlungsleiter in der Hauptversammlung am 7. Mai 2026 das Aktionärsportal unter <https://www.talanx.com/aktionaersportal> und die oben unter „Anmeldung zur Hauptversammlung“ genannte E-Mail-Adresse zur Verfügung.

Bereits erteilte Vollmachten können bis zu den zuvor genannten Zeitpunkten jederzeit geändert oder widerrufen werden. Bei mehrfach eingehenden Erklärungen hat die zuletzt eingegangene Erklärung Vorrang.

Im Falle der Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung oder einer sonstigen in § 135 Abs. 8 AktG genannten Person oder Institution richten sich das Verfahren, die Form und der Widerruf der Bevollmächtigung nach besonderen Regelungen. Bitte wenden Sie sich an den betreffenden Intermediär, die betreffende Aktionärsvereinigung oder sonstige in § 135 Abs. 8 AktG genannte Person oder Institution, um Näheres zu erfahren. Ist ein Intermediär im Aktienregister eingetragen, so kann er das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, ist die Gesellschaft nach § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 der Aktionärsrechterichtlinie (Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften) berechtigt, eine oder mehrere von diesen zurückzuweisen, wenn nicht der Aktionär Aktien der Gesellschaft in mehr als einem Wertpapierdepot hält und für die in jedem einzelnen Wertpapierdepot gehaltenen Aktien jeweils eine Person bevollmächtigt.

Für die Ausübung von Aktionärsrechten durch Bevollmächtigte gelten die in dieser Einberufung enthaltenen Hinweise zum Stimmrecht und zur Stimmabgabe sowie zur Ausübung weiterer Aktionärsrechte entsprechend.

Die Gesellschaft hat gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung Dr. Florian Schmidt (Group Legal) und Bernhard Krebs (Group Governance/Corporate Office) als Stimmrechtsvertreter mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, benannt, die ebenfalls mit der Stimmabgabe bevollmächtigt werden können. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf Grundlage der vom Aktionär oder Bevollmächtigten erteilten Weisungen aus. Die Erteilung sowie Änderungen hinsichtlich der Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können bis spätestens 6. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Zeitpunkt des Zugangs), postalisch an die oben unter „Anmeldung zur Hauptversammlung“ genannte Anschrift erfolgen, soweit eine ordnungsgemäße Anmeldung erfolgt ist.

Außerdem stehen auch hier das Aktionärsportal unter <https://www.talanx.com/aktionaersportal> und die unter „Anmeldung zur Hauptversammlung“ genannte E-Mail-Adresse zur Verfügung, über welche die Erteilung sowie Änderungen hinsichtlich der Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung durch den Versammlungsleiter in der Hauptversammlung am 7. Mai 2026 möglich sein werden.

Auch hier gilt, dass bereits erteilte Vollmachten und Weisungen bis zu den zuvor genannten Zeitpunkten jederzeit geändert oder widerrufen werden können. Bei mehrfach eingehenden Erklärungen hat die zuletzt eingegangene Erklärung Vorrang.

Bitte beachten Sie, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter weder im Vorfeld noch während der Hauptversammlung Aufträge zu Auskunftsverlangen, zum Stellen von Verfahrensanträgen, Gegenanträgen, sonstigen Anträgen oder Wahlvorschlägen, zu Redebeiträgen, zu Verlangen zur Aufnahme von Fragen in die Niederschrift oder zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegennehmen. Die persönliche Teilnahme eines Aktionärs oder eines bevollmächtigten Dritten an der Hauptversammlung gilt automatisch als Widerruf der zuvor an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilten Vollmacht und Weisungen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre können ihre Stimme per Briefwahl abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind nur diejenigen am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragenen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig entsprechend den oben unter „Anmeldung zur Hauptversammlung“ genannten Voraussetzungen angemeldet sind. Stimmabgaben per Briefwahl sowie Änderungen oder Widerrufe von Briefwahlstimmen können **bis spätestens 6. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Zeitpunkt des Zugangs)**, postalisch unter Verwendung des den Anmeldeunterlagen beigefügten Antwortformulars an die oben unter „Anmeldung zur Hauptversammlung“ genannte Anschrift erfolgen, soweit eine ordnungsgemäße Anmeldung erfolgt ist.

Außerdem stehen auch hier das Aktionärsportal unter <https://www.talanx.com/aktionaersportal> und die unter „Anmeldung zur Hauptversammlung“ genannte E-Mail-Adresse zur Verfügung, über welche eine Ausübung des Stimmrechts im Wege der **elektronischen Briefwahl bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung durch den Versammlungsleiter in der Hauptversammlung am 7. Mai 2026 möglich** sein wird.

Bereits erteilte Stimmabgaben können bis zu den zuvor genannten Zeitpunkten jederzeit geändert oder widerrufen werden. Bei mehrfach eingehenden Stimmabgaben hat die zuletzt eingegangene Stimmabgabe Vorrang.

Die persönliche Teilnahme eines Aktionärs oder eines bevollmächtigten Dritten an der Hauptversammlung gilt automatisch als Widerruf der zuvor abgegebenen Briefwahlstimmen.

Bitte beachten Sie, dass Sie – auch bei Nutzung des Aktionärsportals – keine Briefwahlstimme für mögliche Abstimmungen über eventuelle, erst in der Hauptversammlung vorgebrachte Verfahrensanträge, Gegenanträge oder Wahlvorschläge oder sonstige, nicht im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilte Anträge abgeben können.

Übermittlung von Informationen durch Intermediäre über SWIFT

Neben den oben genannten Wegen der Anmeldung und Stimmabgabe kann die Anmeldung, Eintrittskartenbestellung sowie Vollmachts- und Weisungserteilung sowie deren Änderung gemäß § 67c Aktiengesetz auch über Intermediäre über SWIFT erfolgen. Autorisierte SWIFT-Teilnehmer nutzen dazu bitte:

BIC: ADEUEMMXXX

Instruktionen sind nur gemäß ISO 20022 über SWIFT möglich. Die Aktionärsnummer (Company Register Shareholder Identification) muss Teil einer gültigen Instruktion sein.

Anmeldungen über SWIFT müssen spätestens bis zum letzten Anmeldetag (SWIFT Enrolment Market Deadline), das heißt **bis 30. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, bei der Gesellschaft eingegangen sein. Änderungen von Eintrittskartenbestellungen, **Vollmachts- und Weisungserteilungen über SWIFT sind danach noch möglich und müssen bis 6. Mai 2026, 12:00 Uhr (MESZ)**, (SWIFT Vote Market Deadline) bei der Gesellschaft eingegangen sein.

■ Angaben zu den Rechten der Aktionäre

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 EUR erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Talanx Aktiengesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft unter der unten im Absatz „Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG“ angegebenen Adresse **spätestens am 6. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugegangen sein. Anderweitig adressierte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung werden nicht berücksichtigt.

Ergänzungsverlangen werden nur berücksichtigt, wenn die Antragsteller nachweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens hinsichtlich des Mindestaktienbesitzes Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten, wobei § 70 AktG bei der Berechnung der Aktienbesitzzeit Anwendung findet.

Bekannt zu machende Ergänzungsverlangen werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.talanx.com/hv> bekannt gemacht und gemäß § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG mitgeteilt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Jeder Aktionär ist berechtigt, vor der Hauptversammlung Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zu den auf der Tagesordnung stehenden Wahlen zu übersenden (§§ 126 Abs. 1, 127 AktG).

Gegenanträge von Aktionären werden vorbehaltlich § 126 Abs. 2 AktG, Wahlvorschläge werden vorbehaltlich §§ 127 Satz 1, 126 Abs. 2, 127 Satz 3 AktG ausschließlich im Internet unter <https://www.talanx.com/hv> zugänglich gemacht, wenn die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen eingehalten werden. Das Zugänglichmachen erfolgt einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung.

Zugänglich zu machende Gegenanträge müssen sich gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat richten und zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung gemacht werden. Zugänglich zu machende Wahlvorschläge müssen zu den auf der Tagesordnung stehenden Wahlen gemacht werden; sie müssen nicht mit einer Begründung versehen werden.

Zugänglich zu machende Gegenanträge mit Begründung gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und Wahlvorschläge von Aktionären zu den auf der Tagesordnung stehenden Wahlen müssen der Gesellschaft **spätestens am 22. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der nachstehenden Adresse zugegangen sein. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden nicht nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG zugänglich gemacht.

Talanx Aktiengesellschaft, z. Hd. Leiter Group Governance/Corporate Office

- postalisch: HDI-Platz 1, 30659 Hannover
- elektronisch: hauptversammlung@talanx.de

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge oder Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab schriftlich übermittelt wurden, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie während der Hauptversammlung mündlich gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der

Hauptversammlung Gegenanträge oder Wahlvorschläge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Den an der Hauptversammlung teilnehmenden Aktionären ist ein Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG eingeräumt, das heißt, ihnen ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen. Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann dieser gemäß § 131 Abs. 5 AktG verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die notarielle Niederschrift aufgenommen werden.

Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, ist diese Auskunft jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist (vgl. § 131 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Hinweis zur Aktionärshotline

Bei Fragen zur Hauptversammlung der Talanx Aktiengesellschaft können Sie sich per E-Mail an hv-service.talanx@adeus.de wenden. Zusätzlich steht Ihnen von Montag bis Freitag zwischen 09:00 Uhr und 17:00 Uhr (MEZ/MESZ) die Aktionärshotline unter der Telefonnummer +49 (0) 89 2019 0397 zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter <https://www.talanx.com/hv>.

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre

Nähere Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG finden sich auch im Internet unter <https://www.talanx.com/hv>.

Live-Internetübertragung

Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie der Vortrag des Vorstands werden live in Bild und Ton auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.talanx.com/hv> übertragen. Eine Videoaufzeichnung hiervon ist im Nachgang an die Hauptversammlung unter derselben Adresse abrufbar. Wortbeiträge der Hauptversammlungsteilnehmer werden nicht aufgezeichnet. Für Aktionäre wird die gesamte Hauptversammlung live über das Aktionärsportal unter <https://www.talanx.com/aktionaersportal> übertragen.

Anzahl der Aktien und Stimmrechte

Die Gesamtzahl der Aktien im Zeitpunkt der Einberufung beträgt 258.228.991 Stück. Die Gesamtzahl der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung beträgt 258.228.991.

Internetseite der Gesellschaft, über die die Informationen gemäß § 124a AktG zugänglich sind

Die Einberufung der Hauptversammlung mit den gesetzlich geforderten Angaben und Erläuterungen ist auch über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.talanx.com/hv> zugänglich. Hier finden Sie zudem die weiteren Informationen gemäß § 124a AktG.

Geschlechterneutrale Sprache

Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung weitgehend auf eine geschlechterspezifische Sprache verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind hierbei als geschlechterneutral zu verstehen.

Informationen zum Datenschutz für Aktionäre der Talanx Aktiengesellschaft

Wenn Sie sich zur Hauptversammlung anmelden oder eine Vollmacht erteilen, verwenden wir die von Ihnen eingereichten Daten zur Organisation der Hauptversammlung sowie für die Ausübung Ihrer Rechte als Aktionär.

Weitere wichtige Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:

<https://www.talanx.com/hv/datenschutzerklaerung>

Hannover, im März 2026

Talanx Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Konzernkennzahlen

	Einheit	2025	2024	2023	2022
Versicherungsumsatz	in Mio. EUR	48.994	48.150	43.237	39.645
Erstversicherung	in Mio. EUR	23.260	22.905	19.722	16.967
Schaden/Unfall-Erstversicherung	in Mio. EUR	20.880	20.316	17.346	14.794
Leben-Erstversicherung	in Mio. EUR	2.380	2.590	2.376	2.173
Rückversicherung	in Mio. EUR	26.786	26.379	24.456	24.017
Schaden-Rückversicherung	in Mio. EUR	18.770	18.665	16.824	16.265
Personen-Rückversicherung	in Mio. EUR	8.015	7.715	7.633	7.752
Versicherungsumsatz nach Regionen					
Deutschland	in %	14	15	16	15
Vereinigtes Königreich	in %	9	11	10	11
Mittel- und Osteuropa (CEE) einschließlich Türkei	in %	10	9	9	8
Übriges Europa	in %	13	13	13	12
USA	in %	26	24	24	26
Übriges Nordamerika	in %	4	4	4	4
Lateinamerika	in %	12	13	10	8
Asien und Australien	in %	11	11	13	14
Afrika	in %	1	1	1	2
Versicherungstechnisches Ergebnis	in Mio. EUR	5.690	5.114	3.234	2.454
Kapitalanlageergebnis für eigenes Risiko	in Mio. EUR	3.888	3.880	3.235	2.342
Kapitalanlagerendite für eigenes Risiko¹	in %	2,7	2,8	2,5	1,7
Operatives Ergebnis (EBIT)	in Mio. EUR	5.303	4.913	3.068	2.815
Anteile der Aktionäre der Talanx AG am Jahresergebnis	in Mio. EUR	2.480	1.977	1.581	706
Erstversicherung	in Mio. EUR	1.335	1.113	790	437
Rückversicherung	in Mio. EUR	1.319	1.170	917	392
Eigenkapitalrendite²	in %	19,7	17,9	16,6	8,2
Ergebnis je Aktie					
Unverwässertes Ergebnis je Aktie	in EUR	9,60	7,65	6,21	2,79
Verwässertes Ergebnis je Aktie	in EUR	9,60	7,65	6,21	2,79
Schaden-/Kostenquote (netto/brutto)³	in %	89,1	90,3	94,3	95,2
Schaden/Unfall-Erstversicherung (netto/brutto) ³	in %	91,1	91,6	93,4	95,2
Schaden-Rückversicherung (netto/netto) ⁴	in %	84,0	86,6	94,0	94,5
Bilanzsumme	in Mio. EUR	180.814	180.419	168.525	158.479
Eigenkapital der Aktionäre der Talanx AG	in Mio. EUR	13.468	11.661	10.447	8.640
Vertragliche Nettoservicemarge	in Mio. EUR	11.456	11.368	10.720	9.592
Nachrangige Verbindlichkeiten (Hybridkapital)	in Mio. EUR	4.007	4.487	5.262	5.009
Kapitalanlagen für eigenes Risiko	in Mio. EUR	144.441	144.302	135.390	127.345
Buchwert je Aktie zum Ende der Periode	in EUR	52,16	45,16	40,46	34,10
abzüglich Geschäfts- oder Firmenwert	in EUR	46,05	39,00	34,22	30,08
Aktienkurs zum Ende der Periode	in EUR	113,80	82,15	64,65	44,32
Anzahl der ausgegebenen Aktien	in Stück	258.228.991	258.228.991	258.228.991	253.350.943
Mitarbeiter	zum Stichtag	29.464	29.976	27.863	23.669

¹ Kapitalanlageergebnis für eigenes Risiko zu durchschnittlichem Kapitalanlagebestand für eigenes Risiko

² Jahresergebnis (nach Finanzierungszinsen und Steuern) ohne Anteile nicht beherrschender Gesellschafter zu durchschnittlichem Eigenkapital ohne Anteile nicht beherrschender Gesellschafter

³ 1-[versicherungstechnisches Ergebnis (netto), dividiert durch Versicherungsumsatz (brutto)]

⁴ 1-[versicherungstechnisches Ergebnis (netto), dividiert durch (Versicherungsumsatz (brutto) – Rückversicherungsaufwendungen)]

Die Rückversicherungsaufwendungen setzen sich zusammen aus den Positionen „Allokation der gezahlten Rückversicherungsprämie“ und „Veränderungen des Nichterfüllungsrisikos der Rückversicherer“ in der Darstellung nach zukünftigem Versicherungsschutz und eingetretenen Schäden, siehe auch Anmerkung 18 „Verbindlichkeiten aus ausgestellten Versicherungsverträgen“

Talanx AG
HDI-Platz 1
30659 Hannover
Tel. +49 89 2019 0397
www.talanx.com

talanx.
Versicherungen. Finanzen.